



# Wie gestalte ich mein Home-Office?

Heinz Fritsche, IG Metall Bildungszentrum

[www.igmetall-sprockhoevel.de](http://www.igmetall-sprockhoevel.de)

# BEGRIFFSKLÄRUNGEN

## Zuhause arbeiten oder von zuhause aus?

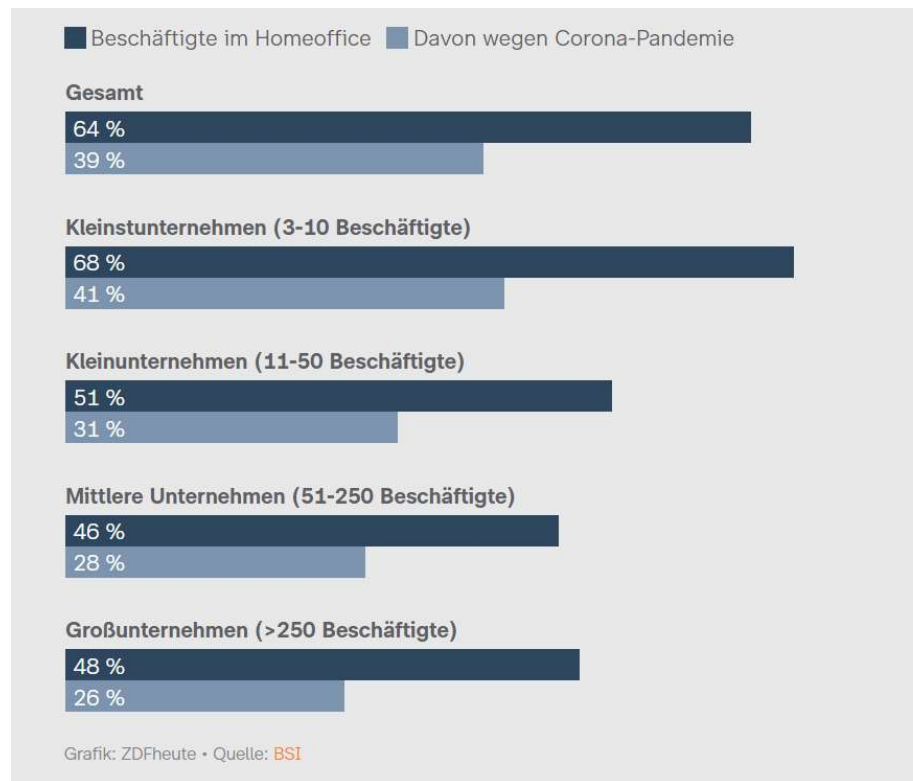
- ▶ Die Begriffe „Mobiles Arbeiten“, Telearbeit, Heimarbeit und Homeoffice werden im Sprachgebrauch gerne gleichgesetzt. Sie haben aber unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Konsequenzen.
- ▶ In vielen Fällen bleibt zudem unklar, was es eigentlich sein soll, weil die Kolleg\*innen im März einfach zum Arbeiten nach Hause geschickt wurden.

# Homeoffice – Rechtslage



- ▶ § 2 ArbStättV (7) **Tellearbeitsplätze** sind vom Arbeitgeber fest eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten, für die der Arbeitgeber eine mit den Beschäftigten vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit und die Dauer der Einrichtung festgelegt hat.
- ▶ **„Mobiles Arbeiten“** (gelegentliches Arbeiten von zu Hause aus oder während der Reisetätigkeit, Abrufen von Emails nach Feierabend außerhalb des Unternehmens, Arbeit zu Hause ohne eingerichteten Bildschirmarbeitsplatz usw.) unterliegt nicht der ArbStättV; es handelt sich dabei nicht um Tellearbeit im Sinne dieser Verordnung (Quelle: Begründung der Bundesrats-Drucksache 506/16 Novellierung der Arbeitsstätten Vo vom 23.September 2016).

# CORONA ALS TURBO FÜR MOBILES ARBEITEN



# SCHWIERIGES HOME - UMFELD



„forsa“-Umfrage der IG Metall:

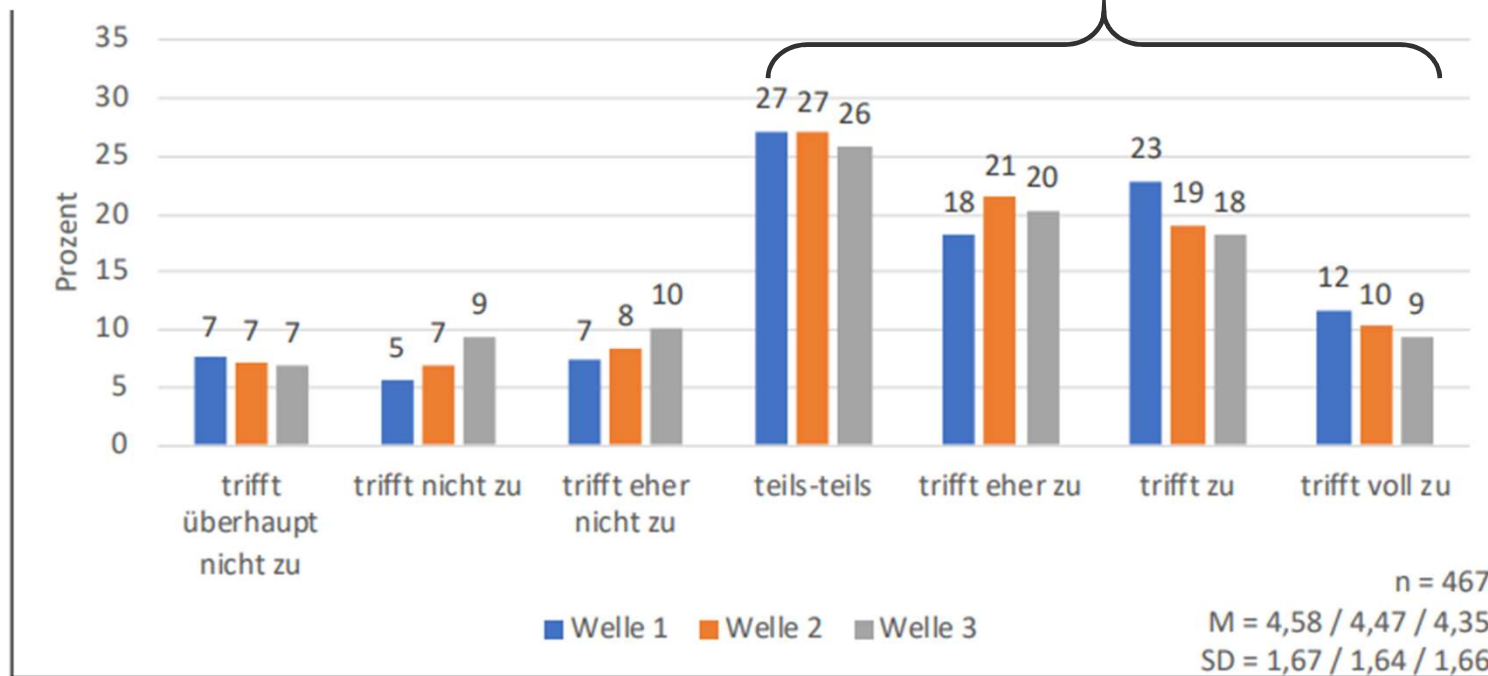
- ▶ 48% arbeiten in einem **normalen Wohnraum** (z.B. Wohnzimmer, Küchentisch).
- ▶ 50% arbeiten – zumindest teilweise – mit **eigenen Geräten**.
- ▶ Nur 12% der Arbeitgeber haben die **Kosten** (teilweise) übernommen.
- ▶ **Insbesondere Jüngere wollen Regeln und Schutz**.

# ARBEIT UND PRIVATES VERMISCHEN SICH



BILDUNG  
IN SPROCKHÖVEL

¾ sagen das sich Arbeit und Privates vermischen

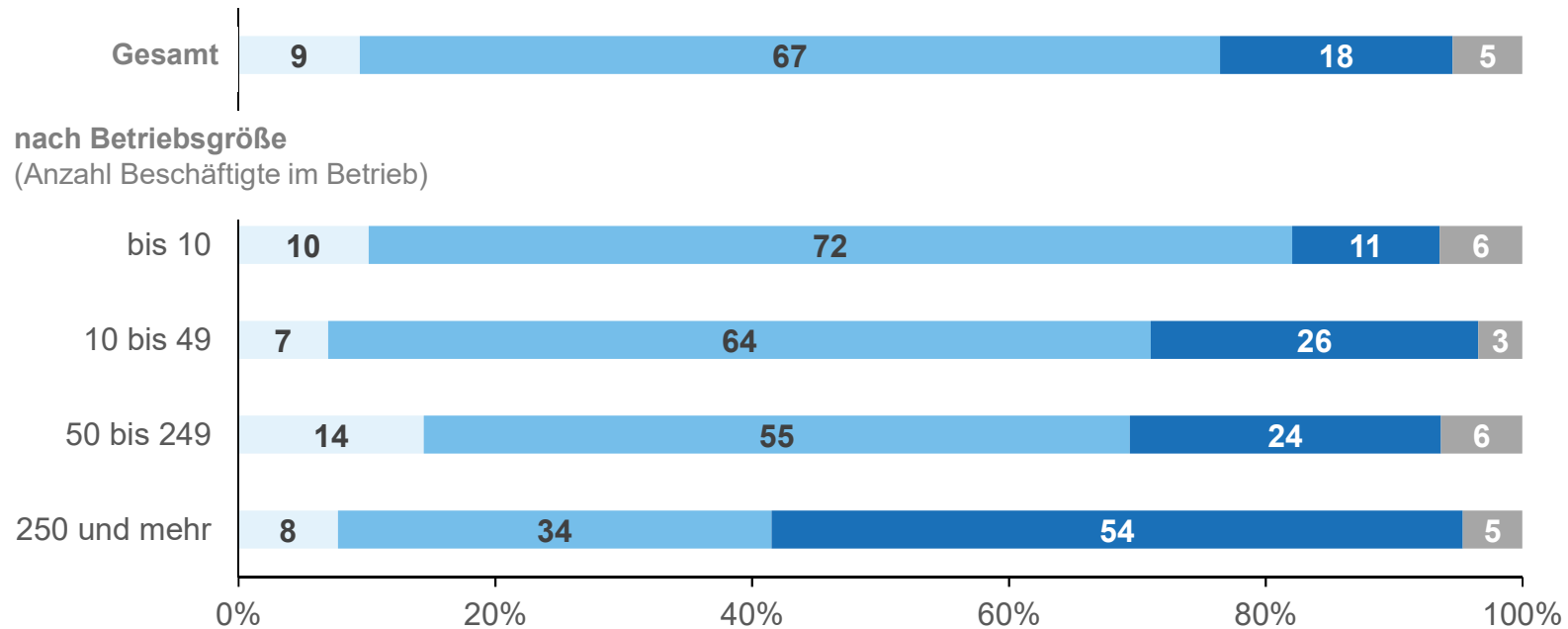


# Homeoffice kann ungesund sein



QUELLE: Forsa-Befragung im November 2020 unter 1.006 abhängig Beschäftigten in Bayern

# HOMEOFFICE BLEIBT THEMA



Vorhaben die Arbeit von zuhause im Vergleich zur Zeit vor der Krise...

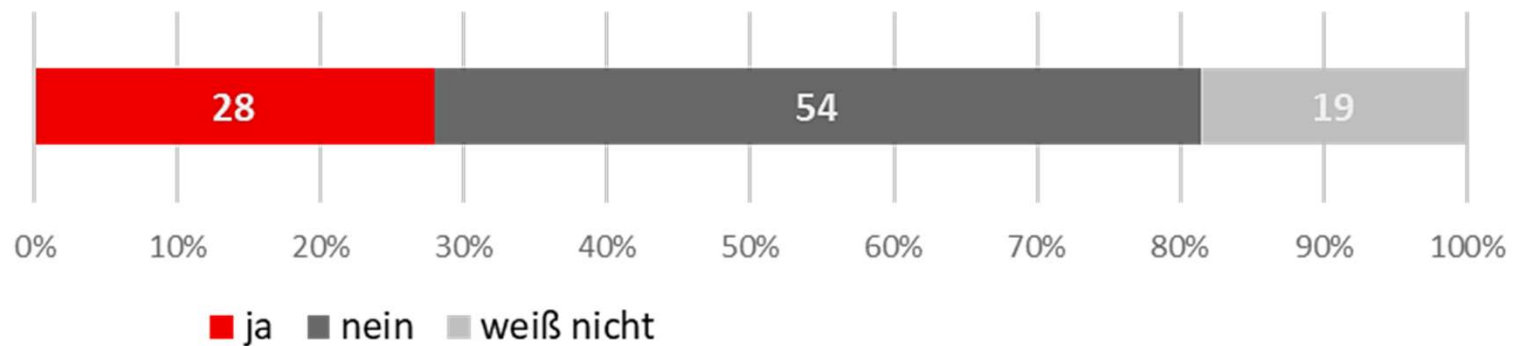
- ... im geringeren Umfang zu ermöglichen
- ... im selben Umfang zu ermöglichen
- ... im größeren Umfang zu ermöglichen
- weiß nicht



# ZUKUNFTSÄNGSTE



Sehen Sie ihren Arbeitsplatz gefährdet?



**„Es gibt in der Belegschaft verstärkt Zukunftsängste“  
71 % stimme zu / stimme eher zu**

# Arbeit zu Hause

## Chancen

- Einsparen von Pendelzeiten
- bessere Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf
- konzentriertes Arbeiten ohne Ablenkungen
- Integration von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen in den ersten Arbeitsmarkt

## Risiken

- Mangelhafte Ergonomie
- Entgrenzung von Arbeitszeiten
- soziale Vereinzelung
- Mehrfachbelastung durch Erwerbs-Arbeit und Familien-Arbeit
- Druck auf „Sharing-Konzepte“ wächst
- Probelauf für Outsourcing-Wellen?

# Vom Wohnzimmer zum Büro?



**BILDUNG**  
IN SPROCKHÖVEL

- ▶ Am besten: Arbeitszimmer mit Schreibtisch und Bürostuhl
- ▶ Bildschirm möglichst so auf stellen dass keine Fenster oder Lichtquellen sich darin spiegeln. Tageslicht kommt am besten von der Seite.
- ▶ Der Abstand zum Bildschirm sollte 50-70 cm betragen.
- ▶ Separate Tastatur, Maus und wenn vorhanden auch einen separaten Bildschirm für Arbeiten am Notebook nutzen.
- ▶ Öfter die Sitzhaltung ändern und Bewegungspausen machen, um Verspannungen im Rücken vorzubeugen.



# Gesund bleiben im Homeoffice



- ▶ Kontakt halten zu Kolleg\*innen und Vorgesetzten
- ▶ Arbeits- und Pausenzeiten planen und einhalten
- ▶ Beim Telefonieren „spazieren“ gehen
- ▶ Telefon und Videokonferenzen sind anstrengend. Trotzdem muss Zeit für ein persönliches Wort bleiben
- ▶ Zwischen den Konferenzen Pausen einplanen
- ▶ Öfter die Sitzhaltung ändern und Bewegungspausen machen, um Verspannungen im Rücken vorzubeugen.

# Gefährdungsbeurteilung zum selber machen



## Arbeitsplatz

### Arbeitstisch

- Tisch und Bildschirm sind frei von störenden Reflexionen und Blendungen aufgestellt, Tageslicht kommt von der Seite.
- Arbeitsfläche ist ausreichend groß.
  - » optimal<sup>2</sup> – 160 cm x 80 cm
  - » funktional<sup>3</sup> – 120 cm x 80 cm
  - » minimal<sup>4</sup> – 80 cm x 60 cm
- Die Tischhöhe ist so eingestellt, dass bei Aufliegen der Unterarme auf der Tischplatte diese mit den Oberarmen einen rechten Winkel bilden.
  - » optimal<sup>2</sup> – Tisch höhenverstellbar
  - » funktional<sup>3</sup>/minimal<sup>4</sup> – Tisch nicht höhenverstellbar (74 ± 2 cm)



[CHECK-UP Homeoffice - Kurzversion | DGUV Publikationen](#)

# Unfallschutz im Homeoffice?



- ▶ Auch im Homeoffice gilt das SGB VII. Entscheidend ist, dass die verrichteten Tätigkeiten in einem sachlichen Zusammenhang mit der Arbeit stehen. Abgrenzung der versicherten Tätigkeit zu sogenannten "eigenwirtschaftlichen" und damit unversicherten Tätigkeiten in jedem konkreten Einzelfall zu beurteilen.
- ▶ Beispiele für unfallversicherte Tätigkeiten:  
Annahme eines Paketes mit beruflich benötigtem Büromaterial  
Holen von betrieblichen Dokumenten aus dem Drucker (auch wenn dieser z.B. im Keller steht) vgl. BSG vom 27.11.2018 – B 2 U 8/17 R
- ▶ Beispiele für nicht unfallversicherte Tätigkeiten:  
Holen eines Getränks aus der Küche  
Annahme eines privaten Paketes

# Vorsicht Falle!



## §8 SGB VII

(2a) das Zurücklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort, an dem Kinder von Versicherten nach Nummer 2 Buchstabe a fremder Obhut anvertraut werden, wenn die versicherte Tätigkeit **an dem Ort des gemeinsamen Haushalts** ausgeübt wird,

# Probleme die der BR lösen sollte



- ▶ **Arbeitszeit:** Wann soll die Arbeit erbracht werden?  
Wie wird die Arbeitszeit dokumentiert? Werden Pausen/Höchstarbeitungszeiten eingehalten?
- ▶ **Datenschutz:** Sind die Regelungen klar und nachvollziehbar und im Homeoffice überhaupt durchführbar?
- ▶ **Haftung:** Es gelten die Regelungen zur Haftung im Arbeitsverhältnis. Aber: bei Nutzung der Dienstgeräte für Privatgebrauch gilt das nicht!



# Homeoffice ist kein rechtsfreier Raum



- ▶ **Auch für Arbeiten im Homeoffice** gelten das Arbeitsschutzgesetz und das Arbeitszeitgesetz. Unterweisungen zu Arbeitszeiten, Arbeitspausen, darüber notwendige Dokumentation, ergonomische Arbeitsplatzgestaltung und die Nutzung der Arbeitsmittel sind durchzuführen.
- ▶ Das bedeutet für den BR, dass er entsprechend der Gefährdungsbeurteilung (gemäß ArbSchG) Maßnahmen zu den oben stehenden Themen einfordern bzw. Mitbestimmen kann.
- ▶ Über eine Betriebsvereinbarung könnten somit Qualitätsstandards für Arbeitsmittel (z.B. Laptop, Bildschirm, Maus, Tisch, Stuhl..), der ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung und der Unterweisung festgelegt werden.

## kein Anspruch aber auch kein Zwang



- ▶ ...und das Wechseln ins Homeoffice – und wieder zurück – ist eine Versetzung im Sinne von § 99 i.V. mit § 95 Abs. 3 BetrVG,
- ▶ d.h. der Betriebsrat ist zu beteiligen und kann in begründeten Fällen die Zustimmung verweigern!

# FAZIT:



- ▶ **Gefährdungsbeurteilung aktualisieren bzw. durchführen**
- ▶ **Betriebsvereinbarungen zu Homeoffice**
- ▶ **Kollektive Vereinbarungen die aber nicht die individuellen Chancen kappen**
- ▶ **Gewerkschafts- und Gesellschaftspolitische Debatte über das Homeoffice als „Modell der Zukunft“ führen**

**Vielen Dank für  
eure  
Aufmerksamkeit**



**BILDUNG  
IN SPROCKHÖVEL**

**IG METALL  
Bildungszentrum Sprockhövel**

Otto-Brenner-Straße 100  
45549 Sprockhövel

Telefon: 02324 / 706-0  
Telefax: 02324 / 706-330

[sprockhoevel@igmetall.de](mailto:sprockhoevel@igmetall.de)

Bei Arbeits- und Gesundheitsschutzfragen:  
Lina.Kronisch@igmetall.de